



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 30. März 2020

Tierarzneimittel auf Sömmerungsbetrieben

Grundsatz

Für Sömmerungsbetriebe gelten im Umgang mit Tierarzneimitteln grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für alle anderen Betriebe. Aufgrund der besonderen Situation der Sömmerungsbetriebe muss folgenden Punkten besondere Beachtung geschenkt werden:

Verantwortlichkeit festlegen

Auf privaten Alpen ist die Verantwortlichkeit im Umgang mit Tierarzneimitteln meist klar und funktioniert gut. Auf grossen Alpen mit vielen Bestössern sind die Verantwortlichkeiten hingegen manchmal unklar. Die Kommunikation zwischen Alppersonal, Tierbesitzern und Tierärzten ist fehleranfällig. Es ist deshalb wichtig, dass auf jeder Alp eine Person für die Kommunikation mit den Tierbesitzern und dem Tierarzt, für die Instruktion des Personals und für die Aufzeichnungen verantwortlich ist. Diese ist zu bezeichnen und sowohl den Tierbesitzern, dem Tierarzt und dem Alppersonal mitzuteilen.

Alpapotheke: Tierarzneimittel im Vorrat

Wird auf der Alp ein Vorrat an Tierarzneimitteln gehalten, muss mit der zuständigen Tierarztpraxis eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen, oder, je nach Alpsystem, für die Sömmerungsdauer abgeschlossen werden:

- Privatalpen: Wenn der verantwortliche Tierhalter des Sömmerungsbetriebs aus derselben Region stammt und bereits eine Tierarzneimittelvereinbarung mit einer ortsansässigen Tierarztpraxis hat, so gilt diese auch für den Sömmerungsbetrieb. Liegt die Alp entfernt vom Heimbetrieb, so muss für die Sömmerung eine neue Tierarzneimittelvereinbarung mit einer ortsansässigen Tierarztpraxis, welche die Alptiere im Sommer betreut, abgeschlossen werden.
- Gemeinschaftsalpen: Werden Tiere vieler verschiedener Bestösser unter der Verantwortung eines Alpmeisters gesömmered, muss der Alpmeister für die Sömmerung eine separate Tierarzneimittelvereinbarung abschliessen.

Wird für die Sömmerung eine neue Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der zuständige Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen und ein Besuchsprotokoll ausstellen (TAM-Besuch).

Tierarzneimittel für eine aktuelle Erkrankung

Erkrankt ein Tier auf der Alp, darf der Tierbesitzer auf Verschreibung des Tierarztes, mit dem er eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen hat, ein Tierarzneimittel zur Behandlung dieses erkrankten Tieres auf die Alp bringen, sofern die Alp im Praxisgebiet des Tierarztes liegt.

Kritische Antibiotika

Es ist verboten, kritische Antibiotika im Vorrat zu halten. Kritische Antibiotika dürfen auch nicht für banale Infektionen eingesetzt werden, die mit anderen Antibiotika behandelt werden können. Die fehlende Absetzfrist für Milch ist kein Grund für den Einsatz kritischer Antibiotika.

Kennzeichnung behandelter Kühe

Behandelte Kühe sind zu kennzeichnen und am Schluss zu melken. Es ist sicherzustellen, dass die als Lebensmittel verwendete Milch nicht mit Antibiotika kontaminiert wird. Das Personal ist durch die verantwortliche Person entsprechend zu instruieren.

Behandlungsjournal

Alle Behandlungen auf der Alp sind in einem Behandlungsjournal aufzuzeichnen. Aufgezeichnet werden müssen das Datum, die Kennzeichnung des Tieres, der Behandlungsgrund (Indikation), der Name des Tierarzneimittels, die verabreichte Menge, die Absetzfristen und die Freigabedaten für Milch und Fleisch sowie die Tierarztpraxis, die das Tierarzneimittel abgegeben hat. Das Behandlungsjournal kann für alle Tiere zusammen oder auch je Besitzer geführt werden.

Inventarliste

Werden Tierarzneimittel im Vorrat gehalten, müssen diese in einer Inventarliste aufgelistet werden.

Begleitdokument

Verlässt ein Tier die Alp, muss ein Begleitdokument ausgestellt werden. Falls das Tier behandelt wurde und Absetzfristen nicht abgelaufen sind, ist dies auf dem Begleitdokument festzuhalten (z.B. antibiotische Trockensteller oder Behandlungen von Tieren, die die Alp wegen Krankheit verlassen).

Fernapplikation von Tierarzneimitteln

Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“) ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“ durch den Tierarzt.

Das vorstehende Merkblatt stützt sich auf die Tierarzneimittelverordnung¹, die Verordnung über die Primärproduktion², die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion³ sowie die Sömmerungsvorschriften.

¹ Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004 (TAMV; SR 812.212.27)

² Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (VPr.; SR 916.020)

³ Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005 (VHyMP; SR 916.351.021.1)